

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgebühr.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4spaltige Seite.

Nr. 274

Langenschwalbach, Mittwoch, 22. November 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Notes Kreuz.

Das Vereinslazarett im Hause Continental ist geschlossen. Der 2 Jahre bestand das Vereinslazarett in Langenschwalbach. Viel Mühe und Arbeit wurden darauf verwendet, viele Verwundete wurden gewährt und viele Verwundete des Kreises der angrenzenden Kreise haben sich dort wohl gefühlt. Ich danke, den ich auf das herzlichste allen denen, die am Werke geholfen haben, auspreche, mag sie der Götze befriedigen, daß alle, die hier aufgenommen waren, gerne dankbar an den hiesigen Aufenthalt zurückdenken. Dies be-
trifft den Zusammenhang, der noch mit vielen Verwundeten steht und vor allem die zahlreichen Gesuche der Einwohner des Kreises und der angrenzenden Kreise, in denen um Uebernahme in das Vereinslazarett Continental gebeten wird.

Die letzten Liebesgaben habe ich dem vaterländischen Frauenverein überwiesen, der sie in einer neugegründeten Küche für Kinder der Stadt Langenschwalbach, insbesondere für Kriegskinder verwendet. Auch dies ist eine Tätigkeit, die dem Notes Kreuz zufällt, und ich bitte die Kreiseingesessenen, wie auch das Lazarett, weiterhin nun dieses, unter der Aufsicht des Notes Kreuzes stehende im Domänenrentamt untergebrachte Unternehmen durch Liebesgaben zu fördern.

Langenschwalbach, den 13. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kohlrüben.

Kohlrüben, (Stedrübchen, Feldkohlrüben), die zum Verkauf ge-
braucht werden, nehme ich für den Kommunalverband in An-
nahme. Der Ankauf erfolgt durch die landw. Zentral-Dar-
stellstelle in Frankfurt a. M. Die sonstige Ausfuhr ist ver-
boten.

Langenschwalbach, den 20. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Händler-Eheleuten Carl Doncker in Hahn i. T. ist
mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbeson-
dere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Na-
turprodukten, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen
des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Langenschwalbach, den 18. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Militärische Vorbereitung.

Am Sonntag, den 3. Dezember 1916 wird Seine Ex-
zellenz Herr Generalleutnant Schuch aus Wiesbaden die Ju-
gendkompagnien des Kreises bei Langenschwalbach besichtigen.

Führer und Jungmänner erhalten Freifahrtscheine und
wollen diese unter Angabe der Teilnehmerzahl und Fahrtscheide
bei dem Kreisjugendpfleger Herrn Croom in Wiesbaden,
Kiehlstr. 2 baldmöglichst anfordern.

Die Besichtigung beginnt nachmittags 3 Uhr auf dem Ge-
lände Busenach etwa 15 Minuten von der Eisenbahnstation
Langenschwalbach entfernt. Jungleute werden an den um etwa
2 Uhr von Wiesbaden und Limburg in Langenschwalbach ein-
treffenden Zügen sein und den eintreffenden Jungmannschaften
Auskunft geben.

Besichtigungsplan.

1. Aufstellung der Jungmänner nach Kompagnien in Zügen.
2. Vorführung einer selbstgewählten Übung entweder von
der geschlossenen Kompagnie oder den einzelnen Zügen.
3. Antreten zum Wettkampf zur Eringung der gestifteten
Preise.

Preisübungen sind:

- a. Wettlauf aus dem Liegen (100 m Lauf)
 - b. Klettern (20 m)
 - c. Handgranatenwerfen (Wettwurf)
 - d. Weitsprung.
4. Besichtigung des von der Kompagnie Langenschwalbach II
angelegten Schützengrabens und Werfen mit Handgranaten
aus demselben nach Ziel.
Jeder Jungmann kann sich an einem oder mehreren
Preisübungen beteiligen.

Langenschwalbach, den 11. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Herr Fabrikbesitzer Eduard Landauer in Idstein i. T. hat
für Preise bei der Besichtigung der Jugendkompagnien am 3.
Dezember l. Mts. 20 Mk. gestiftet.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 18. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Weihnachtsspende für das 18. Armee-korps.

Von Frau Victor Rosenthal hier 20 Mk.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 16. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß
hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, wo-
rin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüt-
tert, versündigt sich am Vaterlande!

Ausführungs-Bekanntmachung der Reichs-bekleidungsstelle zu §§ 11 u. 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

(Schluß.)

Bom 31. Oktober 1916.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingeleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnortes der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnortes nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheins zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für Kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Ge-

fangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausfertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wickelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugsscheins in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheins ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheins bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundheit bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;

b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstücks, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;

c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenbekleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzulegen. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendige zugiebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsortes, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheins für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Wegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen die die Nr. 2 erhält etc.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei dem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheins zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkung.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichsfinanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Der Weltkrieg

Großes Hauptquartier, 21. Novbr. (W.F.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Unsere Artillerie bekämpfte mit beobachteter Wirkung feindliche Batterien und Stützpunkte.

Behaftetes feindliches Feuer lag auf unseren Stellungen beiderseits der Ancre und am St. Pierre-Baast-Wald.

Keine Infanteriekämpfe.

Heeresgruppe Kronprinz.

In der Champagne und im Maasgebiet lebte während einzelner Tagesstunden die Artillerietätigkeit auf.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzgen Leopold von Bayern.

Nicht Wesentliches.

Front des Generalobersten Erzherzog Karl.

Im Lubovagebiet (Waldkarpthen) wurde ein Patrouillenunternehmen von deutschen Jägern planmäßig durchgeführt; 40 Gefangene wurden eingebracht. Ein Entlastungsvorstoß der Russen im Nachbarabschnitt scheiterte blutig. Am Ostende Siebenbürgens nur kleine Gefechtskämpfe.

Die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen wiesen auch bei Nacht wiederholte rumänische Angriffe ab.

Am Alt wurden den Rumänen einige wichtige Ortschaften und verschanzte Höhen in hartem Kampf entzogen.

Unsere Infanterie steht vor Craiova, dem bisherigen Sitz des Oberkommandos der 1. rumänischen Armee.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Von Artilleriefeuer abgesehen keine besonderen Ereignisse. Konstante und Cernavoda wurden beschossen. Unsere Fliegergeschwader bewarfen Verkehrsanlagen bei Bukarest mit Bomben.

Mazedonische Front.

Zwischen Prespasee und Cerna fühlte der Gegner an die deutsch-bulgarischen Stellungen mit Vortruppen heran.

Serbische Vorkämpfe an einzelnen Stellen der Moglenafont, durch starkes Feuer vorbereitet, scheiterten.

In der überschwemmten Strumaebene Zusammenstöße von Aufklärungsabteilungen.

Der erste Generalquartiermeister Lubendorff.

* Athen, 20. Nov. (W.F.B. Nichtamtlich.) Meldung des Reut. Büreans. Die Alliierten verlangten, daß den deutschen, den österreichisch-ungarischen, den türkischen und den bulgarischen Gesandten ihre Pässe ausgehändigt werden. Die Regierung betrachtete diese Forderung als unannehmbar. Es wurde ein Kabinettsrat unter dem Vorsitz des Königs abgehalten, um die Angelegenheit zu besprechen. Der König hat für morgen früh 10 Uhr einen Kronrat einberufen. Es herrscht große Beunruhigung, da die Alliierten verlangen, daß die feindlichen Gesandten am Mittwoch abreisen.

Vermischtes.

* Kreuznach, 20. Nov. Im hiesigen „Anz.“ las man Freitag folgendes Darlehnsgeuch: „1000 Mk. auf ein Jahr zu leihen gesucht. Zinsen ein Viertel von einem über 200 Pfund schweren Schwein.“ — Die Verzinsung wäre so übel gar nicht.

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Wie eine Niohe in tränenlosem Schmerz sah die Matrone da und dachte an nichts anderes, als an das Leid, das ihr widerfahren war. „Ich weiß“, sagte sie zu Ludwig Günther, „die Leute schelten mich ob meines fassungslosen Schmerzes und sie würden noch mehr schelten und die Köpfe schütteln über die alte, törichte Frau, wenn sie wüßten, daß der Tote am Ende gar nicht mein Sohn gewesen ist. Aber ich habe ihn lieb gehabt wie nur eine Mutter ihren Einzigen lieb haben kann. O Leonardus, warum hast Du mir das angetan!“ — Vergebens erschöpfte der Junter alle Trostgründe, die er nur aufzufinden vermochte. „Sie glauben ja selber nicht, was Sie sagen, Herr Graf“, erwiderte die Greisin.

Ludwig Günther vermochte hierauf nichts zu erwidern. Zudem gingen ihm die vorher gesprochenen Worte der alten Frau im Kopfe herum. Er erinnerte sich noch recht gut der Stunden vor Jahr und Tag, da Leonardus ihm von der sonderbaren Idee seiner Mutter berichtet hatte, sie habe auf einer Ueberfahrt von England nach Holland ihr Kind gegen ein fremdes vertauscht. Jetzt kam die Matrone selber darauf zurück und regte alte Zweifel von neuem in seinem Herzen an. Um so mehr drängte es den Junter, fortzukommen, um jenseits des Kanals nach der Frau zu suchen, die er nach allem für die Urheberin seines Daseins halten mußte. Tags darauf sprach er noch einmal mit Martinus und Doktor de Rhyn, beiden die Sorgen für die Mutter Leonards ans Herz legend; auch gegen Rena Sahib wäre er gern eingeschritten, aber der Arzt überraschte ihn mit der Nachricht, der Indier sei spurlos aus seinem Hause verschwunden. „So bleibe es denn dem Himmel überlassen, ihn zu strafen!“ sagte Ludwig Günther und gab Befehl, für den nächsten Morgen die Abfahrt vorzubereiten. Auf seinem eigenen Fahrzeug, einem prächtigen Vollschiff, fuhr der Junter von Varel alsdann meerüber nach England.

Am Herzen der Mutter.

In London nach kurzer und glücklicher Ueberfahrt angekommen, suchte Ludwig Günther zunächst ein Unterkommen, wie es seinen jetzigen Vermögensverhältnissen entsprach. Er wollte ja nicht, wie der alte Adrianus van der Bald getan hat, noch weiterhin Schätze auf Schätze häufen, sondern sein Reichthum sollte möglichst vielen zu gute kommen. Da war denn schon aus diesem Grunde allein größerer Aufwand geboten. Nicht ohne Mühe fand er ein geräumiges, palastartiges Haus, von freundlichen Gartenanlagen umgeben, nicht zu fern von dem Mittelpunkt der Stadt. Er mietete es für eine hohe Summe und ließ es dann sofort mit vornehmen Luxus einrichten. Ein ganzer Tröb von Dienern ward unter Philipps Kommando gestellt. Kein Fürst konnte seine Lebenshaltung auf einen glänzenden und vornehmeren Fuß einrichten. Der Ruf von dem Reichthum des neuen Ankömmlings breitete alsbald seine Flügel aus und bald war der Junter von Varel eine vielumworbene Persönlichkeit. Zwar auch mancherlei zweifelhafte Elemente, dunkle Ehrenmänner suchten sich an ihn heranzudrängen, aber vor diesen schützte ihn sein natürliches Gefühl, ein angeborenes feines Unterscheidungsvermögen. In den höheren Gesellschaftskreisen Londons, ja selbst bei Hofe war eine Zeitlang von nichts anderem die

Niede, als von dem fremden Krösus, dessen Reichtum nur über-
troffen würde von seiner Freigebigkeit. Einflußreiche Männer
suchten die Bekanntschaft des jungen Edelmannes, eine Flut von
Einladungen ergoß sich über ihn, doch nur den wenigsten leistete
er Folge. Seine Trauer um den dahingegangenen Freund war
tief und aufrichtig und verbot ihm den Besuch geräuschvoller
Festlichkeiten. Allerdings stieß er damit auch mehrfach an und
zog sich die Feindschaft einiger Leute zu, welche er kaum von
Angesicht kannte. Jedoch was fragte er danach? Nach manchen
Stürmen in einen ruhigen Hafen eingelaufen, wollte er die
Muße, die ihm ein Gott geschenkt, endlich nutzen, um seine
eigenen Angelegenheiten zu fördern, das Los befreundeter Menschen
sicherer und freundlicher zu gestalten. Was war aus der armen
Leila geworden, die sich auf Wangerooze für ihn geopfert? Bis-
her waren alle seine Nachforschungen nach dem treuen Mädchen
umsonst gewesen, aber jetzt war er ja reich und sein Arm reichte
weit hin, über Meere und Länder, da mußte es doch wohl ge-
lingen, über das Schicksal der Zigeunerin sichere Kunde zu er-
langen. An den alten Rabbi Isakasar dachte er, für den seine
Großmutter bis dahin gesorgt hatte. Noch lebte der Greis, das
wußte er wohl, ob aber Reichsgraf Gustav Wilhelm Friedrich sich
ebenfalls seiner angenommen, erschien dem Junker mehr als
zweifelhaft.

Indes so große Summen der Graf auch daran wendete, er
konnte weder von Isakasars noch von Leilas Schicksal etwas in
Erfahrung bringen. In Basel erinnerten sich einige wohl des
uralten Juden; aber ob derselbe inzwischen gestorben sei oder ob
er den Ort verlassen, wußte keiner anzugeben. Die Zigeunerin
aber schien überhaupt wie vom Erdboden verschwunden zu sein.
Der junge Krösus erfuhr hierbei zum ersten Male, daß die
Macht des Goldes doch nicht unbegrenzt ist. In einem längeren
Brieftage er Leonore Sophie seine Not und warf sich selber
vor, nicht schon eher sowohl nach dem Rabbi wie nach der
Zigeunerin Nachforschungen angestellt zu haben. Beiden sei er
innig zu Dank verpflichtet, namentlich Leilas Los bereite ihm
schwere Sorgen. Für den greisen jüdischen Rabbi werde wohl
die Großmutter in ihrem Testament Fürsorge getroffen haben;
die Zigeunerin jedoch habe sich damals, um ihn zu retten, selber
in die Hände jenes Schurken, des Lucifer, gegeben. Ein wie
schlimmes Schicksal könne sie da nicht bedrohen! Etwa zehn Tage
mochten seit der Absendung dieses Briefes vergangen sein, da
stürzte der treue Philipp in lebhaftester Erregung, die von seiner
sonstigen phlegmatischen Gelassenheit eigentümlich abwich, zu
seinem Herrn ins Zimmer. „Sie ist wieder da, gnädiger Herr!
Wahrhaftig, sie ist wieder da, wie zum Fenster hereingeschneit,
saß sie auf einmal in meiner Stube!“ — „Wer ist wieder da?“
fragte Ludwig Günther ganz erstaunt; eine solche Erregung war
er an seinem Faktotum gar nicht gewohnt.

„Ich, Graf Ludwig Günther, Leila, die Zigeunerin!“ erlang
die Antwort auf diese Frage, und hinter dem breiten Rücken des
wackeren Baretlers trat die schlanke, braune Gestalt hervor in der
gewohnten Knabentracht. Der Junker traute seinen Augen
kaum. Aber voll lebhafter Freude hieß er das Mädchen will-
kommen, indem er, durch das plötzliche Erscheinen desselben kaum
minder überrascht als sein Diener, in seiner Erregung gleich ein
halbes Duzend Fragen auf einmal an die braune Schöne
richtete.

„Der Meister erlaubte mir, Dich aufzusuchen,“ berichtete
Leila. „Aus dem Briefe, den Du an das Fräulein geschrieben,
hat er erfahren, welche unnötigen Sorgen Du Dir machst. Es
ist mir damals nichts geschehen, und ehe ich's noch zu hoffen
getraute, war ich schon wieder frei und in Sicherheit. Der
Meister erlöste mich sogleich, nachdem er von Wangerooze zurück-
kehrte, oh, der ist dem Lucifer doch über, und dem argen Manne
wird es schlimm ergehen, wenn erst das Gericht über ihn ge-
halten wird. Auch soll ich Dir noch sagen, Graf Günther, daß
Du Dich um des Rabbi Schicksal ebenfalls nicht weiter sorgen
sollst; über den hält von jetzt ab der Meister seine Hand. Du
wirdest alles später genauer erfahren, läßt er Dir sagen. Und hier
hast Du einen Brief von Deiner Braut!“

Ludwig Günther war von Herzen froh über diese Mit-
teilungen, die das Schreiben Leonore Sophies ihm in allen
Einzelheiten bestätigte. „Aber Du, Leila, wo willst Du denn
jetzt hin? Und was hast Du vor?“

Prüfend blickte das Mädchen den Junker einige Augenblicke
an, dann sagte es entschlossen: „Ach, Dir darf ich's sagen, ob
schon es sonst den Zigeunern verboten ist, davon zu sprechen:
Du hast nie von dem großen Zigeunerkönig gehört, fern von
hier, viele hundert Meilen weit, dort in dem heißen Lande, das
Ihr Afrika nennt? Jeder Zigeuner muß einmal in seinem
Leben dort gewesen sein, und mich drängt es jetzt mit Macht
dahin. Meine Großmutter war dreimal dort; dreimal ist's ihr
vergönnt gewesen, den großen König unseres Volkes zu schauen;
sie hat mir viel davon erzählt und die Sehnsucht in meinem
Herzen geweckt.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Hiesige Handelsreibende, welche im Jahre 1917 ein Ge-
werbe im Umherziehen betreiben wollen und hierzu nach den
gesetzlichen Bestimmungen einen Wandergewerbeschein nötig
haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge sofort
mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohn-
orte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicher-
heit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor
dem 1. Januar t. Js. auf der Stadtkasse zur Einlösung bereit
liegen werden.

Bei Stellung des Antrags hat der Antragsteller die für
den Wandergewerbeschein erforderliche unaufgezogene Photo-
graphie in Visitenkartenformat beizubringen und bei
Mitführung von Begeleitern nachzuweisen, daß dieselben bei
der Ortskrankenkasse pp. als Mitglieder angemeldet sind, sowie
daß die Kassenbeiträge für diese für die Zeit bis zum Ablauf
des Wandergewerbescheines bezahlt oder gestundet sind.

Bangenschwalbach, den 18. November 1916.

1679

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Von morgen Mittwoch den 22. anfangend, wird den-
jenigen Einwohnern, welche sich für Hauslieferung eintragen
lassen, die Magermilch zugestellt.

Die Ausgabe für die anderen Karteninhaber erfolgt nach-
mittags von 1—2 Uhr.

1684

Die städt. Lebensmittelkommission.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Tele-
graphenlinie in Rüdershausen bei Bollhaus (Bz. Wiesbaden)
liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab 4 Wochen
aus.

Bollhaus (Bz. Wiesbaden), 20. November 1916.

1685

Kaiserliches Postamt.

Maurer und Tagelöhner

bei gutem Lohn gesucht.

Boltzohm, Seil- u. Kabelwerke A.-G.,
Betrieb II

1686

Hahn i. T.

**Leciferin, Haematogen, Sanatogen,
Ovocithin, Siccocitin,**

sowie sämtliche anderen

Nähr- u. Kräftigungsmittel

Apotheke in Rastätten.

6—800

Christbäume
zu kaufen gesucht.

Karl Schulze,

Sonnenberg b. Wiesbaden,
1687 Rombacherstr. 12.

1915er

Leghühner

einige 100 abzugeben, speziell
reihuhnsfarbige und weiße,
meistens Gelbfäher à M. 10
bis 12 das Stück. 1689

Raib, z. goldenen Apfel,
Morfelden b. Frankfurt a. M.

Apfel

kauft jedes Quantum.

Witb. Weber,
1688 Brunnenstr. 47.

Kirchliche Anzeige
Obere Kirche.

Mittwoch, den 22. Nov.,
Fuß- und Betttag

10 Uhr: Hauptgottesdienst.
Herr Pfarrer Rumpf.

Nachm. 2 Uhr:
Herr Dekanatsv. Pfr. Fremdt.